Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 547
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:
Normenklarheit I: MietenWoG Bln II

und **Antwort** vom 09. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23547
vom 19. Mai 2020
über Normenklarheit I: MietenWoG Bln II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Im Anschluss an meine Anfrage 18/23242, insbesondere dort zu Frage 2) ist eine Frage offen geblieben: wie verhält es sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Erhöhungen mit vor dem 18. Juni 2019 fertiggestellten Modernisierungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 -7 MietenWoG Bln, bei denen die Mieterhöhungserklärung zwischen dem Stichtag und dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Mieter zugestellt wurden?

Frage 2:
Ist auch bei solchen vor dem 18. Juni 2019 fertig gestellten Modernisierungsmaßnahmen eine Erhöhung der zulässigen Miete um bis zu 1 €/m² möglich und erhöht sich dadurch die zulässige Miete gemäß § 3 und § 6 MietenWoG Bln um 1 €/m², wenn die Mieterhöhungserklärung nach dem 18. Juni 2019 und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei Mieter zugestellt wurde?

Antwort zu 1 und 2:
§ 7 Absatz 1 MietenWoG Bln enthält Regelungen für Mieterhöhungen aufgrund von nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen. § 7 Absatz 2 MietenWoG Bln enthält Regelungen für zwischen dem Stichtag und dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen.

Zeitlich vor dem Stichtag durchgeführte aber erst danach umgelegte Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls unter die Regelung des § 7 Absatz 2 MietenWoG Bln zu fassen. Der Wortlaut der Norm ist mit Beschluss des AH DS Nr. 18/2437 in seiner 53. Sitzung am 30.01.2020 geändert worden, indem das Wort "Modernisierungsumlagen" durch "Modernisierungsmaßnahmen" ersetzt wurde.

Berlin, den 09.06.2020

In Vertretung
Scheel
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen